

$\frac{3,5}{100}$  mm aus der Mitte. Einen solchen Betrag können Sie mit Hilfe des Messers nicht feststellen, also verwälzen Sie das Rad, ohne daß Sie es wissen.

#### Alle Fräsen messen und tabellieren:

Hier offenbart sich der unschätzbare Vorteil eines Mikrometers. Was Sie mit dem Zehntelmaß nie messen können, vermögen Sie mit dem Mikrometer. Messen Sie einmal sämtliche Fräsen Ihrer Wälzmaschine nach — Sie werden entsezt sein über die Abweichungen in den Stärken der Körper. Und dann legen Sie eine genaue Tabelle an über die Abweichungen der einzelnen Fräsen, damit Sie die Korrekturen sofort berücksichtigen können und nicht mehr so sehr auf das Probieren angewiesen sind.

#### Millimeterteilung für die Fräsen spindle:

Diese Korrektur ist nämlich recht einfach vorzunehmen. Meister Ludwig hat festgestellt, daß die Schraube, die die seitliche Verschiebung der Fräsen spindle oder des Schliffens bewirkt, Millimetergewinde besitzt. Damit ist die Erleichterung schon gegeben; Er hat auf dem Kopf der Rändelschraube eine Teilung angebracht und hat nun nur nötig, entsprechend seiner Tabelle den Kopf um drei oder zwei Teilstriche zu drehen. Dazu käme noch das Maß des etwaigen Schrägstellens der Zähne. Als Ausgangspunkt dient natürlich eine Grundstellung, die von der Durchschnittstärke der Fräsen abhängt.

Jetzt klappt das Berichtigende der Eingriffe auf Anheiß! Wieder einmal Zeit gespart!  
(III/2383)

## Wochenschau der

### Der einheitliche Lehrvertrag für das Handwerk — zunächst für Ostmark und Sudetenland

Wie wir schon in unserer Nr. 33 berichteten, soll ein einheitlicher Lehrvertrag für Handwerkslehrlinge für das gesamte Handwerk als verbindlich erklärt werden. Zunächst hat der Reichswirtschaftsminister die Verwendung des Vertragsmusters für den Sudetengau und die Ostmark angeordnet.

Die Dauer der Lehrzeit kann, wie der Vertrag im einzelnen vorsieht, bei besonderen Leistungen, insbesondere Erfolgen im Reichsberufswettkampf, durch frühere Zulassung zur Gesellenprüfung abgekürzt werden. Die Probezeit hat mindestens einen Monat zu betragen und darf drei Monate nicht übersteigen; sie ist in die Lehrzeit einzurechnen. Der Meister muß sich verpflichten: 1. Den Lehrling auf die Pflichten gegenüber Staat und Gemeinschaft hinzuweisen, ihn zur Einsatzbereitschaft für sein Volk zu erziehen und zu Arbeitsamkeit, Kameradschaftlichkeit und ordentlicher Lebensführung anzuhalten, 2. den Lehrling in seinem Betrieb entsprechend den fachlichen Vorschriften auszubilden und entweder selbst oder durch einen Vertreter mit Lehrbefugnis die Ausbildung zu leiten, 3. dem Lehrling die nötige Zeit für die Berufsschule zu geben und den Schulbesuch zu überwachen, 4. den Lehrling im Betrieb vor körperlicher Schädigung und sittlicher Gefährdung zu schützen, 5. ihm nur solche Nebenleistungen zu übertragen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind, 6. den Lehrling anzuhalten, zu seiner weltanschaulichen, charakterlichen und körperlichen Erziehung an Veranstaltungen der HJ. teilzunehmen und die freiwillige Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen zu fördern, 7. den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten.

Der Lehrling wird unter anderem verpflichtet, fleißig und gewissenhaft danach zu streben, das Lehrziel möglichst schnell zu erreichen, Gehorsamkeit zu üben, treu zu sein, ehrlich und gewissenhaft zu arbeiten, kameradschaftliche Gesinnung zu pflegen, sich in- und außerhalb des Betriebes ordentlich zu führen, Werkstoffe und Geräte pfleglich zu behandeln, die Gesellenprüfung abzulegen, auf Verlangen und auf Kosten des Meisters seinen Gesundheitszustand nachzuweisen und Nebenleistungen und Mehrarbeit zu verrichten, soweit sie nicht dem Wesen der Ausbildung oder dem Jugendschutzgesetz widersprechen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, die im Hause des Meisters weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden. Für den Urlaub ist das Jugendschutzgesetz maßgebend. Ausdrücklich werden die Eltern oder der Vormund verpflichtet, auch ihrerseits darüber zu wachen, daß der Lehrling seine Pflichten erfüllt und Gehorsam und Achtung bewahrt sowie auch den Geschäftskunden gegenüber ein anständiges und bescheidenes Verhalten zeigt. (VI 1/2445)

### Wann erhält der Meister sein Arbeitsbuch?

In einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken sind jetzt die selbständigen Handwerker und ihre mithelfenden Familienangehörigen aufgefordert worden, sofort Anträge auf Ausstellung eines Arbeitsbuches zu stellen. Diese Aufforderung gründet sich auf die Verordnung vom 22. April 1939, durch die der Reichsarbeitsminister die Arbeitsbuchpflicht auch auf die

selbständigen Berufstätigen und auf mithelfende Familienangehörige ausgedehnt hatte. Als selbständige Berufstätige gelten dabei alle zu Erwerbszwecken fähigen Personen (natürliche Personen, auch Pächter, Teilhaber, Mitinhaber), die das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit selbst tragen. Dadurch, daß der Kreis der arbeitsbuchpflichtigen Personen auch auf die mithelfenden Familienangehörigen, auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, ausgedehnt worden ist, werden auch alle diejenigen erfaßt, die im Handwerksbetrieb des Ehegatten, der Eltern, Voreltern, von Abkömmlingen oder sonstigen Verwandten und Schwägerten ihre Arbeitskraft verwerten.

Die Verordnung hatte ausdrücklich bestimmt, daß die Arbeitsämter zu gegebener Zeit Bekanntmachungen erlassen und die Personengruppen, denen ein Arbeitsbuch neu auszustellen ist, zur Antragstellung aufrufen sollten. Verschiedene Landesarbeitsämter haben, wie gesagt, nun solche Aufrufe erlassen, und der selbständige Handwerker, an dessen Wohnsitz eine solche Aufforderung ergangen ist oder noch ergehen wird, hat sich bei den Stellen, die in den Aufrufen näher bezeichnet sind, die Antragsformulare für sich und seine mithelfenden Familienangehörigen zu beschaffen, den Antragsvordruck auszufüllen und die Anträge bis zum festgesetzten Termin wieder abzugeben. Diese Verpflichtung ist ausnahmslos von allen selbständigen Handwerkern und allen Handwerkerfrauen, Söhnen, Töchtern und sonstigen Verwandten, die mithelfend tätig sind, zu erfüllen, sobald die zuständige Behörde eine entsprechende Bekanntmachung erläßt. Darauf hat also jeder selbständige Handwerker zu achten. (VI 1/2446)

### Umzug der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel verlegte ihre Geschäftsraume von Berlin W 35, Groß-Admiral-von-Köster-Ufer 37, nach Berlin-Schöneberg, Badensche Straße 50, Telefon Nr. 71 26 01. (VI 1/2446)

### Eine Stimme zum Ersten Großdeutschen Uhrmacherlag in Wien!

Bernhard Müller, der Mitinhaber der Firma Wilhelm Müller, Berlin, richtete an Reichsinnungsmeister Flügel folgendes Schreiben:

„Sehr geehrter Herr Reichsinnungsmeister! Nachdem die Erste Großdeutsche Tagung des Uhrmacherhandwerks in Wien ihren Abschluß gefunden hat, möchte ich Ihnen zum Ausdruck bringen, daß ich derselben mit großem Interesse beigewohnt habe.

Die Geschlossenheit der Tagung und das einmütige Bekenntnis zum Handwerk und dem handwerklichen Können mit den vielen interessanten Gebieten, die damit zusammenhängen, haben auf mich einen tiefen Eindruck gemacht. Ich bin überzeugt, daß jedes Mitglied des Reichsinnungsverbandes, welches dieser Tagung beiwohnen durfte, mit vielen Anregungen an seine Arbeitsstätte zurückgekehrt ist. Darüber hinaus glaube ich, daß jeder standesbewußte Uhrmacher stolz sein wird, dem Reichsinnungsverband anzugehören, in dem Sie, sehr geehrter Herr Reichsinnungsmeister, alle Kräfte dieses Standes zusammengefaßt haben, um durch Leistungssteigerung und Leistungserfüchtigung im Sinne unseres Führers zu wirken.“

(VI 1/2458)